



Medien-Akkreditierung zur Venezianischen Messe

Eine Vorab-Akkreditierung bis Dienstag, 4. September, zur Venezianischen Messe ist notwendig. Eine Akkreditierung können erhalten:

Personen aus dem In- oder Ausland, die ihre journalistische – auch fotojournalistische – Tätigkeit (für ein Medium, das Bezug zur Venezianischen Messe hat; zum Beispiel Medien mit den Schwerpunkten Events, Tourismus, Freizeit, Reisen oder Medien des tagesaktuellen Journalismus) folgendermaßen nachweisen können:

- a. durch Vorlage von Namensartikeln, die zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht älter als sechs Monate sind oder
- b. durch Vorlage eines Impressums, in dem sie als Redakteure, ständige redaktionelle Mitarbeiter oder Autoren genannt sind, und das zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht älter als drei Monate ist oder
- c. durch Vorlage eines schriftlichen Auftrages einer Voll-Redaktion im Original oder
- d. mittels eines Weblinks zu einer Online-Publikation, die Bezug zur Venezianischen Messe hat (zum Beispiel Online-Publikationen mit den Schwerpunkten Events, Tourismus, Freizeit, Reisen oder Online-Publikationen des tagesaktuellen Journalismus) und eine angemessene Reichweite vorweisen kann. In diesen Fällen ist eine rechtzeitige Akkreditierung wegen erhöhten Prüfungsaufwandes erforderlich. Solche Online-Medien müssen seit mindestens drei Monaten existieren und regelmäßige Einträge vorweisen oder
- e. Inhaber eines gültigen Presseausweises eines in- oder ausländischen Journalistenverbandes. Die Vorlage eines Presseausweises ist in der Regel aber keine alleinige Grundlage für eine Akkreditierung. Der Veranstalter behält sich vor, weitere Nachweise zur Überprüfung der journalistischen Tätigkeit gemäß den Punkten a – d anzufordern.

Der Veranstalter behält sich im Einzelfall vor, zusätzlich die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild zu fordern. Ein Recht auf Akkreditierung besteht nicht.



Folgende Personengruppen werden nicht akkreditiert:

- Personen ohne journalistische Legitimation, wie z. B. Kundenbetreuer, Salesmanager, Anzeigenleiter oder Webmaster, PR-Berater sowie private Begleitpersonen
- Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland, die einen ausländischen Presseausweis vorlegen
- Personen, die einen schriftlichen Auftrag eines freien Journalisten vorlegen
- Personen, die ausschließlich privat in sozialen Netzwerken aktiv sind

